

Ausgabe 26 vom 21. Oktober 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Bundestag schafft Neupatientenregelung ab – Zuschläge für eine schnelle Terminvermittlung steigen**

Die Neupatientenregelung wird zum 1. Januar abgeschafft. Der Bundestag hat dies mit der Verabschiedung des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes am 20.10.2022 beschlossen. Im Gegenzug sollen die Zuschläge für eine schnelle Terminvermittlung erhöht werden.

Anpassung der Zuschläge bei Terminvermittlung über die TSS

Nach der neuen gesetzlichen Regelung sollen Ärzte für Patienten, die über die Terminservicestellen (TSS) vermittelt werden, abhängig von der Schnelligkeit der Vermittlung, Zuschläge auf die Versicherten- und Grundpauschale erhalten.

	Zuschlag bis 31.12.2022	Zuschlag ab 01.01.2023
Behandlung spätestens am nächsten Tag (Akutfall)	50%	200%
Behandlung spätestens am 4. Tag / bisher 8. Tag	50%	100%
Behandlung spätestens am 14. Tag	30%	80%
Behandlung spätestens am 35. Tag	20%	40%

Fachärzte können diese Zuschläge, abgesehen vom Akutfall, auch abrechnen, wenn sie Patienten auf Vermittlung eines Hausarztes behandeln. Die Behandlung wird weiterhin extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet. Hausärzte erhalten für die Terminvermittlung statt zehn künftig 15 Euro.

Kürzungen auch bei den offenen Sprechstunden

Auch die Finanzierung der offenen Sprechstunden wird zum 1. Januar geändert. Untersuchungen und Behandlungen, die dort durchgeführt werden, müssen künftig weitestgehend aus der gedeckelten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bezahlt werden.

Diese Informationen liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt vor. Sobald es weitere Details gibt, informieren wir Sie.

►► **Abrechnungssystematik für COVID-19-Impfungen**

Für die Abrechnung der neuen COVID-19-Impfungen ist die Stellung der Impfung in der Impfserie in dem neuen Feld 5014 ab 01.01.2023 anzugeben.

Da das neue Feld 5014 nicht wie geplant zum 1. Oktober in den Praxisverwaltungssystemen zur Verfügung stand, gilt für das Quartal 4/2022 folgende Übergangsregelung:

Die Abrechnung erfolgt zunächst weiterhin entsprechend den bekannten Suffixen für Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfungen. Nur im Falle von Auffrischimpfungen gibt der Arzt hilfsweise im Feld 5009 (freier Begründungstext) zusätzlich die Stellung der Impfung in der Impfserie an.

Beispiel 1: Ein Pflegeheimbewohner erhält im 4. Quartal 2022 mit dem Impfstoff „Comirnaty Original/Omicron BA.4-5“ die zweite Auffrischimpfung. In der Abrechnung ist die Pseudo-GOP 88337K und im Feld 5009 der Wert „4“ (zwei Impfungen für die Grundimmunisierung und zwei Auffrischimpfungen) anzugeben.

Beispiel 2: Eine 58-Jährige erhält im 4. Quartal 2022 mit dem Impfstoff „Spikevax“ die zweite Impfung der Grundimmunisierung. In der Abrechnung ist die Pseudo-GOP 88332B anzugeben. Das Feld 5009 muss in diesem Fall nicht befüllt werden, da sich aus dem Suffix ableiten lässt, dass es sich um die zweite Impfung der Impfserie handelt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Themenseite der https://www.kbv.de/media/sp/COVID-19-Impfung_Abrechnung_Uebersicht.pdf

►► Vergütung von Leistungen nach CoronaImpfV sowie CoronaTestV für das Quartal 2/2022

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Auszahlung der Leistungen nach CoronaImpfV und -TestV für das Quartal 2/2022 voraussichtlich Ende Dezember erfolgt. Grund für die Verzögerung sind personelle Engpässe. Wir bitten, die Verzögerung zu entschuldigen.

►► BA.1-Impfstoff von Moderna unbegrenzt bestellbar

Arztpraxen können derzeit unbegrenzt BA.1-Impfstoff (Spikevax Orig./BA.1) von Moderna bestellen. Die Bestellung des benötigten Impfstoffes erfolgt, wie gewohnt, wöchentlich bis dienstags 12 Uhr für die darauffolgende Woche. Die Höchstbestellmenge für alle Comirnaty-Impfstoffe für Menschen ab 12 Jahren bleibt bei je 240 Dosen.

►► Paxlovid® länger haltbar

Die Haltbarkeitsdauer von Paxlovid®-Filmtabletten wurde von zwölf auf 18 Monate verlängert. Konkret bedeutet das, dass Hausärztinnen und -ärzte, die Paxlovid®-Packungen mit einem Verfalldatum von November 2022 bis Mai 2023 in ihrer Praxis vorrätig halten, die Mittel ein halbes Jahr länger an Patienten abgeben können – sechs Monate über das aufgedruckte Datum hinaus. Packungen mit einem aufgedruckten Verfalldatum ab Juni 2023 sind von der Verlängerung der Haltbarkeit nicht betroffen. Hier ist die längere Haltbarkeit beim Aufdrucken bereits berücksichtigt worden.

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Mitgliederservice der KV Hamburg, Telefon 22802-802 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: mitgliederservice@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet